

## Verbindliche Regelungen über den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Klasse 1-6)

(Stand: 02.12.2021)

### 1. Meldung und Einleitung besonderer Fördermaßnahmen:

- **Am Anfang von Klasse 1** werden bei allen Kindern die Lernvoraussetzungen für schulisches Lernen, die die Kinder mitbringen, erhoben.  
**Im Bereich Deutsch setzen wir deshalb das Münsteraner Screening ein – ein Diagnoseverfahren zur Früherkennung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.** Das Screening wird von Frau Schimo-Lott durchgeführt.  
Die Kinder, die ein auffälliges Testergebnis haben, nehmen das ganze erste Schuljahr am **Sprachförderunterricht** teil.  
Es ist möglich, dass die Klassenlehrerinnen später Kinder nachmelden, bzw. dass ein Kind nicht das ganze Schuljahr über am Sprachförderunterricht teilnimmt.
- **Gleich zu Beginn von Klasse 3** testen die KlassenlehrerInnen die Rechtschreibkompetenz aller Schüler der Klasse anhand des **Salzburger Rechtschreibtests**.  
Die KollegInnen der Klasse 3 melden den LRS-FörderlehrerInnen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Salzburger Rechtschreibtest einen auffällenden Wert hatten. Außerdem werden die Kinder gemeldet, bei denen die KollegInnen den Verdacht einer Lese- Rechtschreibschwäche haben – bitte zu diesem Zeitpunkt unbedingt in Absprache mit der Deutschlehrerin/dem Deutschlehrer des Kindes von Klasse 2.
- Die Förderlehrerinnen testen die Kinder mit den Aufgaben der Hamburger Schreibprobe und entscheiden aufgrund der Ergebnisse und nach Rücksprache mit den Klassenlehrerinnen über eine Teilnahme am LRS-Kurs in Klasse 3 und 4.
- Das schulische Testergebnis entscheidet über die Anwendung der zurückhaltenden Gewichtung im Deutschbereich (weiteres s. unten).
- Die Klassenlehrerin beruft in Absprache mit Frau Bailer eine Klassenkonferenz ein. Die Klassenkonferenz kann Formen des Nachteilsausgleichs vereinbaren, die die zurückhaltende Gewichtung noch ergänzen.
- Kinder, bei denen eine LRS-Schwäche durch den Test bestätigt wurde, erhalten den Bonus der zurückhaltenden Gewichtung nur, wenn sie am Kurs teilnehmen **und** ihre Leistung im Bereich Lesen/ Rechtschreiben dauerhaft unter 4,0 liegt.  
Ausnahme: Kinder, die aufgrund hoher Teilnehmerzahlen nicht am LRS-Kurs teilnehmen können, erhalten auch den Bonus der zurückhaltenden Gewichtung.

- Ein außerschulisch erstelltes Gutachten bzgl. einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Schwäche ist für die Schule nicht Maßgabe für die Einleitung besonderer Fördermaßnahmen bzw. der Anwendung der zurückhaltenden Gewichtung. Die Schule hat die Aufgabe dieses Gutachten zu überprüfen.

**Hat der schulische Test die Lese-Rechtschreib-Schwäche bestätigt, findet auch bei einem Schüler die zurückhaltende Gewichtung Anwendung, der bei einem anerkannten Institut gefördert wird.**

## 2. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Für Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche festgestellt wurde, gilt **im Fach Deutsch:V**

Klasse 1-4:

- Außer bei Nachschriften sind die Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch nicht in die Beurteilung von Arbeiten einzubeziehen.

Klasse 5-6:

- Bei Aufsätzen und sonstigen schriftlichen Leistungen werden Rechtschreibfehler gekennzeichnet und mit zurückhaltender Gewichtung in die Beurteilung mit einbezogen.

### **Klasse 1-6:**

- „Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; im Einzelfall kann auch mehr Zeit zur Erfüllung der Aufgabe eingeräumt oder der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Unter „ausreichend“ liegende Beurteilungen von Nachschriften sind durch eine Leistungsbeschreibung zu erläutern.  
(Empfehlung: Diktate unter 4 sind nicht mit Ziffernnoten zu bewerten)
- Im Verhältnis zu den anderen Lernbereichen sind die Anteile des Rechtschreibens **und/oder** Lesens bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten, d.h. der Durchschnitt der Note im Rechtschreibbereich und/oder im Lesen ist um **eine halbe Note** anzuheben.

**Zusätzliche Voraussetzung: Die Leistung im Lesen und/oder Rechtschreiben wurde dauerhaft (d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr) geringer als „ausreichend“ beurteilt.**

- Bemerkung im Zeugnis: „Bei ... wurde eine Leseschwäche / eine Rechtschreibschwäche / eine Lese-Rechtschreibschwäche festgestellt. Der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Deutschnote zurückhaltend gewichtet.“
- Wollen die Eltern keine Bemerkung im Zeugnis, kommt die zurückhaltende Gewichtung auch nicht zum Tragen.
- Kinder, die am LRS – Kurs teilgenommen haben und deren Note im Bereich Rechtschreiben nicht angehoben wurde, weil die Leistungen in diesem Bereich über 4,0 lagen, erhalten auch keinen Eintrag im Zeugnis.